

Verordnung über Beiträge an die Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Heimen und Pflegefamilien (Kinderbetreuungsverordnung, VKB)

Vom 25. November 2008

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf die §§ 8 und 11 des Subventionsgesetzes vom 18. Oktober 1984¹⁾, auf § 19 des Gesetzes über die Vormundschaftsbehörde und den behördlichen Jugendschutz vom 13. April 1944²⁾, das Gesetz betreffend kantonale Jugendhilfe vom 17. Oktober 1984³⁾ sowie das Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen, SoHaG) vom 25. Juni 2008⁴⁾, beschliesst:

I. Allgemeines

Grundsatz

§ 1. An die Kosten der Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt – nachfolgend als Kinder bezeichnet – in Heimen und Pflegefamilien werden vom Kanton gemäss den Bestimmungen dieser Verordnung Beiträge ausgerichtet.

² Beiträge werden stets nur im Rahmen der entsprechenden bewilligten Kredite ausgerichtet.

³ An die Betreuung von Mündigen können – wenn wichtige Gründe vorliegen – längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr Beiträge ausgerichtet werden.

Allgemeine Voraussetzungen

§ 2. An die Kosten der Fremdbetreuung von Kindern werden nur Beiträge ausgerichtet, wenn und soweit die Eltern die Betreuung nicht selbst übernehmen können.

² Diese Voraussetzung gilt als gegeben bei der Fremdbetreuung von Kindern, deren Unterbringung von der Vormundschaftsbehörde verfügt wird oder aufgrund der Indikation einer vom zuständigen Departement bezeichneten Stelle erfolgt.

³ Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn die gewählte Art der Fremdbetreuung den Erfordernissen angemessen ist.

¹⁾ SG 610.500.

²⁾ SG 212.400.

³⁾ SG 415.100.

⁴⁾ SG 890.700.

Zuständiges Departement

§ 3. Das Erziehungsdepartement ist zuständig für den Vollzug dieser Verordnung.

² Es erlässt die erforderlichen Richtlinien.

Einweisungen im Rahmen der Jugendstrafrechtspflege

§ 4. Einweisungen durch Behörden der Jugendstrafrechtspflege werden, soweit im Einweisungsentscheid nichts anderes verfügt, gemäss dieser Verordnung behandelt.

II. Betreuung in subventionierten Heimen*Begriffsdefinition*

§ 5. Als Heim im Sinne dieser Verordnung gilt eine Fremdbetreuungsinstitution, welche die Betreuung von mehr als 5 Kindern rund um die Uhr gewährleistet. Ist die Institution an Samstagen und an Sonntagen in der Regel geschlossen, gilt sie dennoch als Heim im Sinne dieser Verordnung.

Kantonsbeitrag

§ 6. In Heimen für Kinder, mit denen der Kanton eine Vereinbarung abgeschlossen hat, vergütet der Kanton dem Heimträger die Differenz zwischen den anrechenbaren Tageskosten und dem Versorgerbeitrag.

² Soweit in der Vereinbarung keine Sonderregelung getroffen ist, beträgt der Versorgerbeitrag CHF 50 pro Belegungstag. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen bei Einweisungen aufgrund der Invalidenversicherungsgesetzgebung mit Betriebs- oder Individualbeiträgen der Invalidenversicherung.

³ Der Belegungstag wird durch Richtlinien des Erziehungsdepartementes definiert.

⁴ Die weiteren Details gehen aus den einzelnen Vereinbarungen hervor.

⁵ Für die Betreuung von Kindern aus Basel-Stadt in auswärtigen Heimen oder von auswärtigen Kindern in Heimen innerhalb des Kantons Basel-Stadt gelten die Vorschriften der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) vom 13. Dezember 2002.

Öffentlich-rechtliche Heime

§ 7. Soweit anwendbar, gelten die Bestimmungen dieser Verordnung für die Beiträge an Institutionen, welche vom Kanton selbst oder durch die Gemeinden mit finanzieller Unterstützung des Kantons betrieben werden, analog.

III. Betreuung durch Pflegeeltern

Begriffsdefinitionen

§ 8. Als Wochenpflege gelten Verhältnisse, welche die Kinderbetreuung üblicherweise während fünf Tagen und sechs Nächten pro Woche gewährleisten. Der Kontakt mit den Eltern beschränkt sich in der Regel auf deren arbeitsfreie Tage, meistens auf das Wochenende.

² Als Dauerpflege gelten Verhältnisse, welche die Kinderbetreuung üblicherweise dauernd, d.h. während sieben Tagen und sieben Nächten pro Woche ununterbrochen gewährleisten. Der Kontakt mit den Eltern beschränkt sich meistens auf wenige Tage pro Jahr oder ist nicht vorhanden.

Beitragsgrundsatz

§ 9. Bei einer Betreuung durch Pflegeeltern mit entsprechender Bewilligung oder Anerkennung des Erziehungsdepartements vergütet der Kanton den Pflegeeltern das Pflegegeld gemäss § 10 dieser Verordnung.

² Ist das Pflegekind ausserhalb des Kantons Basel-Stadt untergebracht, wird grundsätzlich auf das Vorliegen einer Pflegekinderbewilligung gemäss dortigem Recht abgestellt. Im Interesse der Sicherung eines solchen Pflegeplatzes kann indessen eine analoge Anwendung der baselstädtischen Bestimmungen über die Aufnahme von Pflegekindern erfolgen, wenn die Berücksichtigung des ausserkantonalen Rechts zu einer ungerechtfertigten Schlechterstellung der Antragsberechtigten führen würden.

³ Keine Beiträge werden ausgerichtet, wenn die Aufnahme eines Pflegekindes im Hinblick auf eine spätere Adoption durch die Pflegeeltern erfolgt.

Höhe des Kantonsbeitrags

§ 10. An die Aufenthalts- und Betreuungskosten bei Wochen- und Dauerpflege gewährt der Kanton Beiträge. Diese entsprechen dem vereinbarten Pflegegeld, jedoch höchstens:

- Bei Wochenpflege CHF 1'291 für ein Pflegekind pro Monat;
- Bei Dauerpflege CHF 1'648 für ein Pflegekind pro Monat.

² Der Beitrag für Pflegeeltern, die ein verwandtes Kind zweiten oder dritten Grades betreuen, entspricht dem vereinbarten Pflegegeld, jedoch höchstens:

- Bei Wochenpflege CHF 824 für ein Pflegekind pro Monat;
- Bei Dauerpflege CHF 1'017 für ein Pflegekind pro Monat.

³ Beziehen Pflegeeltern für das Pflegekind eine Kinderzulage, wird das Pflegegeld um diesen Beitrag gekürzt.

⁴ Die Beiträge gemäss Abs. 1 und 2 werden jährlich aufgrund des Novemberindex des Vorjahres zu 75% der allgemeinen Teuerung angepasst, ausgehend vom Basler Lebenskostenindex, Basis November 1999.

⁵ Für Pflegeverhältnisse mit besonderem Betreuungsauftrag kann ein erhöhtes Pflegegeld gewährt werden.

Antrag

§ 11. Für jedes Kind, an dessen Betreuungskosten ein Kantonsbeitrag beansprucht wird, ist ein Antrag zuhanden des zuständigen Departements einzureichen.

Beginn und Dauer der Beitragszahlungen

§ 12. Massgebend für den Beginn der Auszahlung von Kantonsbeiträgen ist das Datum, an welchem der Antrag bei der zuständigen Stelle eingegangen ist, frühestens aber die effektive Aufnahme des Pflegeverhältnisses.

² Wird das Pflegeverhältnis beendet oder erlischt die entsprechende Bewilligung, so entfällt der Kantonsbeitrag unmittelbar und ohne Erlass einer Verfügung auf diesen Zeitpunkt.

³ Wird das Pflegeverhältnis vorübergehend unterbrochen, so kann zum Zweck der Erhaltung des Pflegeplatzes der Kantonsbeitrag während maximal sechs Wochen pro Jahr ganz oder teilweise fortbezahlt werden. Massgebend sind die entsprechenden Richtlinien des zuständigen Departementes.

IV. Kostenbeiträge der Kinder und der Eltern*Amts- und Rechtshilfe*

§ 13. Die kantonalen und kommunalen Behörden und Amtsstellen leisten dem zuständigen Departement Amts- und Rechtshilfe. Dieses ist berechtigt, bei Vorsorgeeinrichtungen und Institutionen des Versicherungswesens die erforderlichen Auskünfte einzuholen.

Kostenbeiträge der Kinder

§ 14. Kinder mit eigenem Einkommen haben gestützt auf ihre Unterhaltsbeitragspflicht (Art. 276 Abs. 3 ZGB) angemessen an die Deckung der Kosten der ausserfamiliären Unterbringung und der individuellen Nebenkosten beizutragen.

² Unterhaltsleistungen Dritter sind subrogationsweise (Art. 289 Abs. 2 ZGB) an das Gemeinwesen abzutreten, das die übrigen Kosten deckt. Überschüsse sind den Sorgerechtsinhabenden zur Deckung der ihnen verbleibenden Kinderunterhaltskosten auszubezahlen oder für die Kinder bis zu deren Mündigkeit direkt zu verwalten.

Kostenbeiträge der Eltern

§ 15. Die Eltern haben gestützt auf ihre Unterhaltspflicht (Art. 276 ZGB) bis zur Begrenzung gemäss § 16 dieser Verordnung an die Deckung der Unterbringungskosten beizutragen und die individuellen Nebenkosten zu übernehmen. Die Kostenbeiträge der Kinder werden angerechnet.

² Kosten, welche die Eltern wegen fehlender wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit nicht übernehmen können, deckt das Gemeinwesen, unter Vorbehalt sozialhilferechtlicher Bestimmungen.

Begrenzung der Beitragspflicht

§ 16. Die Gesamtbeiträge der Kinder und der Eltern an die Unterbringungskosten werden auf CHF 50 pro Belegungstag, zuzüglich Nebenkosten der Unterbringung, begrenzt.

V. Gemeinsame Bestimmungen

Beitragsberechnung

§ 17. Das Erziehungsdepartement berechnet die vom Kind und von den Eltern zu erbringenden Kostenbeiträge und sorgt für deren Geltendmachung und das Inkasso.

² Grundlage für die Ermittlung und Berechnung der Beiträge von Kindern und Eltern bilden das Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen (SoHaG) vom 25. Juni 2008, die Verordnung über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaV) vom 25. November 2008 sowie die massgebenden Richtlinien des Erziehungsdepartements.

Beitragsverfügung

§ 18. Über die Festsetzung der Beiträge der Kinder und/oder der Eltern durch das zuständige Departement können die Eltern bzw. die Vormundschaftsbehörde jederzeit eine rekursfähige Beitragsverfügung verlangen.

² Erfolgt das Verlangen einer rekursfähigen Beitragsverfügung später als 30 Tage nach Erhalt der Mitteilung über die Beitragsfestsetzung, kann die Beitragsverfügung nur für Beiträge angebeht werden, die erst in der Zukunft fällig werden.

Ausrichtung der kantonalen Beiträge

§ 19. Die Beiträge des Kantons werden stets den Heimen und Pflegeeltern direkt ausgerichtet.

Rechtsmittelverfahren

§ 20. Gegen Verfügungen gemäss dieser Verordnung sowie gegen Verfügungen wegen Meldepflichtverletzung (§ 39 SoHaV) kann gemäss dem Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz) vom 22. April 1976 beim Erziehungsdepartement Rekurs eingelegt werden.

VI. Schlussbestimmungen*Aufhebung bisherigen Rechts*

§ 21. Die Verordnung über Beiträge an die Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Heimen und Pflegefamilien (Kinderbetreuungsverordnung) vom 25. Oktober 1988 wird aufgehoben.

Wirksamkeit

§ 22. Diese Verordnung ist zu publizieren. Sie wird auf den 1. Januar 2009 wirksam.